

Entwurf des Volkswirtschaftsrates für den  
5-Jahres-Abschnitt des Elektroenergieprogramms

## § 7

(1) Der Volkswirtschaftsrat hat in dem Stilllegungsplan von Kraftwerkskapazitäten die Objekte mit Angabe der ausfallenden Leistungen und der dadurch zu erzielenden Personal- und Brennstoffeinsparungen anzugeben.

(2) Bei der Festlegung des Brennstoffbedarfes der Wärmekraftwerke ist der gesamte Rohenergiebedarf nach den Hauptarten

Rohbraunkohle  
darunter Salzkohle  
Braunkohlenbriketts  
Steinkohle  
Heizöl

zu untergliedern und bei festen und flüssigen Brennstoffen in Menge pro Jahr mit Angabe des durchschnittlichen Heizwertes auszuweisen.

(3) Die zusammengefaßten Angaben über die Elektroenergieerzeugung, die höchstmögliche Kraftwerksleistung, den Brennstoffbedarf, den spezifischen Wärmeverbrauch, den Arbeitskräftebedarf und den Bedienungsfaktor sind nach folgenden Kraftwerksgruppen zu untergliedern:

Dampfkraftwerke  
darunter Heizkraftwerke  
darunter Industriekraftwerke  
Gasturbinen  
Dieselstationen  
Wasserkraftwerke  
darunter Pumpspeicherwerke  
Atomkraftwerke.

(4) Bei Heizkraftwerken und Industriekraftwerken ist der Brennstoffbedarf insgesamt und für die Elektroenergieerzeugung und die Wärmeabgabe getrennt anzugeben. Bei Pumpspeicherwerken ist der Pumpstrombedarf anzugeben.

## § 8

(1) Die Bezirksplankommissionen bzw. der Volkswirtschaftsrat können vorschlagen, daß mehrere Wärmebedarfsträger ihren Wärmebedarf durch Planung und Vorbereitung einer komplexen Wärmeversorgungsanlage in Form der Wärme-Kraft-Kupplung decken.

(2) Nach Bestätigung der entsprechenden Aufgabenstellung sind die Wärmebedarfsträger verpflichtet, rechtzeitig anteilige finanzielle und materielle Fonds an den für das komplexe Vorhaben eingesetzten Planträger zu übertragen.

## § 9

(1) Der Volkswirtschaftsrat hat den komplexen Investitionsplanvorschlag für den 5-Jahres-Abschnitt nach Verantwortungsbereichen, Wirtschaftszweigen, Jahren, Bezirken, Einzelvorhaben bzw. komplexen Plantiteln für Sammelpositionen zu untergliedern. Dabei sind Deckblätter entsprechend den speziellen methodischen Richtlinien für die Planung des Elektroenergieprogramms auszuarbeiten.

(2) Der Volkswirtschaftsrat hat weiterhin einen Nachweis über die eingeleiteten Maßnahmen zur Senkung der spezifischen Investitionskosten und zur Erhöhung der Effektivität der Investitionen vorzulegen (ökonomische Begründung).

## Planung des territorialen Leistungsbedarfes

## § 10

(1) Die territorial zuständige Bezirksplankommission hat auf der Grundlage des von der Staatlichen Plankommission übergebenen Auszuges über bedeutende Vorhaben des Perspektivplanes eine detaillierte Orientierung zur Planung des territorialen Leistungsbedarfes zu erarbeiten.

(2) Die Planträger dieser Vorhaben haben nach Aufforderung durch die zuständige Bezirksplankommission die erforderlichen Angaben über die Entwicklung des Leistungsbedarfes dieser Vorhaben zu übergeben.

(3) Die Bezirksplankommission hat die detaillierte Orientierung an den zuständigen VEB Energieversorgung zu übergeben.

(4) Der VEB Energieversorgung hat auf dieser Grundlage in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Bezirkslastverteilung und der Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung die Leistungsbilanz seines Versorgungsbezirkes in technischer Hinsicht auszuarbeiten und als Bestandteil seines Vorschlages für die Entwicklung der Elektroenergieerzeugungs- und -Übertragungsanlagen des Bezirkes im 5-Jahres-Abschnitt der WB Energieversorgung einzureichen.

(5) Die WB Energieversorgung hat diese Leistungsbilanz mit der VVB Kraftwerke und der Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung abzustimmen und mit Zustimmung des Volkswirtschaftsrates dem Institut für Energetik den Auftrag zur Durchführung der erforderlichen Netzmodelluntersuchungen auf der Grundlage des territorial gegliederten Leistungsbedarfes und der Standortvorschläge für neue Kraftwerke zu erteilen.

(6) Die VVB Energieversorgung hat dem Volkswirtschaftsrat die Vorschläge für die Standortfestlegungen von Umspannwerken und für die Trassenführung des Hochspannungsnetzes zu übergeben.

(7) Der Volkswirtschaftsrat hat auf der Grundlage dieser Vorschläge die vorgesehene Entwicklung der Kraftwerke und des Hochspannungsnetzes zu koordinieren.

Vorbereitung  
der Vorhaben des Elektroenergieprogramms

## § 11

(1) In den Planvorschlägen zur Ausarbeitung von Aufgabenstellungen bzw. Projekten sind die Vorhaben des Elektroenergieprogramms gesondert auszuweisen.

(2) Der Volkswirtschaftsrat faßt die Auszüge zu einem Jahresplanvorschlag für die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen bzw. Projekten für die Vorhaben des Elektroenergieprogramms zusammen und übergibt der Staatlichen Plankommission Deckblätter des überprüften und zusammengefaßten Planvorschlages in Verbindung mit dem Entwurf des 5-Jahres-Abschnittes,